

EWGEGANGEN 19. Juni 2017

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
Telefax 031 633 38 50
e-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

EINSCHREIBEN
REVAG Recycling AG
Industriestr. 5
3700 Spiez

Reto Friedli
Direktwahl 031 633 39 74
e-mail reto.friedli@bve.be.ch

Geschäfts-Nr. AWA 249184

16. Juni 2017

Abfallrechtliche Betriebsbewilligung



Gemeinde	Interlaken
Gesuchsteller	REVAG Recycling AG Industriestr. 5 3700 Spiez
Standort	REVAG Recycling AG Lütscherenstr. 30 3800 Interlaken
Koordinaten	2'631'140 / 1'169'360
Schutzobjekt	Gewässerschutzbereich A _u
Erteilte Bewilligung nach	Art. 17 AbfG und Art. 8 – 10 VeVA Betrieb einer – Sammelstelle für Sonderabfälle aus Haushaltungen Entgegennahme und Behandlung von – Holzabfällen – Metall-, Kunststoff- und Papierabfällen – Altfahrzeugen und Altreifen – elektrischen und elektronischen Geräten – Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen
Betriebsnummer VeVA	0581 00174
Gültigkeit der Bewilligung	31. Oktober 2021
Verantwortliche Personen	Hansueli Bühlmann, Geschäftsführer. Martin Wenger, Betriebsleiter Markus Michel, Standortleiter
Telefon	033 654 05 05
E-Mail	info@revag.ch

Beurteilungsgrundlagen

- Kursbestätigung "Sonderabfallentsorgung. Sicher und gesetzeskonform" von EcoServe International AG von Markus Michel vom 27. Juni 2017 - *wird nachgereicht (Anmeldebestätigung vom 3. Januar 2017 liegt vor)*
- Kursbestätigung "Sonderabfallentsorgung. Sicher und gesetzeskonform" von EcoServe International AG von Martin Wenger vom 27. Juni 2017 - *wird nachgereicht (Anmeldebestätigung vom 3. Januar 2017 liegt vor)*
- Stellungnahme der REVAG Recycling AG per Mail vom 10. Mai 2017 - Autos werden in Interlaken nicht trockengelegt.
- Amtsbericht Wasser und Abfall vom 11. April 2017 - bbew 78/2017; Asphaltierung der bestehenden Kies-Abstellfläche
- Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln von Martin Wenger vom 17. Januar 2017
- Anmeldung für den Kurs "Sonderabfallentsorgung. Sicher und gesetzeskonform - Nr. 40217 vom 27. Juni 2017" von EcoServe International AG von Martin Wenger und Markus Michel per Mail vom 3. Januar 2017
- Organigramm vom 24. November 2016
- Vereinbarung mit der Gemeinde Interlaken zur Führung einer Sammelstelle für Sonderabfälle vom 23. November 2016
- Betriebskontrolle vom 16. November 2016
- Gesuch vom 28. Juni 2016 für die Erneuerung der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung vom 28. November 2011
- Schreiben des AWA zur Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) sowie der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen des AWA vom 16. Juni 2016
- Umweltbericht 2015 vom 4. März 2016
- Zertifikat für Qualitätsmanagement nach ISO 9001:2008 und Umweltmanagement nach ISO 14001:2004 vom 18. Dezember 2015
- Schulungsnachweis vom Martin Wenger (Betriebsleiter) "Sonderabfall - Schulung" des VSMR vom 30. Oktober 2015
- Einverständniserklärung mit der Gemeinde Interlaken für die Sammelstelle Lütcherenstrasse 30, Interlaken vom 23. November 2013
- Schulungsnachweis des GGB von Sacha Moser vom 1. Oktober 2013 (Nr. 2003 / R390 G 09.03)
- Abfallrechtliche Betriebsbewilligung vom 28. November 2011 (Leuenberger Recycling AG)
- Gesamtbauentscheid vom 14. Dezember 2011; Baugesuch Nr. 581/11.035; Erstellen eines neuen Lagerplatzes für Mulden
- Gesamtbauentscheid vom 20. April 2007; Baugesuch Nr. 581/06.093
- Kleine Baubewilligung vom 14. Mai 2004, Baugesuch Nr. 581/04.015 - Aufstellen von 6 Containern als Brüo, Garderobe, Werkstatt und Waaghaus
- Gesamtbauentscheid vom 30. November 1995; Gde. Nr. 581/95.012 - Neubau einer offenen Demontagehalle mit Schrottpresse und Neubau einer Werkhalle mit Kartonpressanlage

Beurteilung des Vorhabens

- Mit Gesuch vom 28. Juni 2016 wird die Erneuerung der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung vom 28. November 2011 beantragt. Mit E-Mail der REVAG Recycling AG vom 18. November 2015 wurde dem AWA die verlangte umfassende Liste der zur Ergänzung der Bewilligung gewünschten neuen Abfallcodes zugestellt. Die technischen Möglichkeiten der Abfallanlage sowie die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung über alle angefragten Abfallcodes wäre durch diese Vielfalt an beantragten Abfällen wie auch bedingt durch deren Eigenschaften, nicht gegeben gewesen. Zudem hat die Auswertung der letzten Betriebsjahre ergeben, dass etliche bisher zur Annahme bewilligte Abfälle nie angenommen wurden. Anlässlich der Begehung und Besprechung vom 16. November 2016 wurde die Codeliste überarbeitet.
- Die Bewilligungsnehmerin betreibt im Auftrag der Gemeinde Interlaken eine private Sammelstelle. Die Einverständniserklärung der Gemeinde Interlaken liegt vor.
- Der Betrieb ist baupolizeilich bewilligt, die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen sind funktionstüchtig vorhanden. Die erforderliche Fachkompetenz ist nachgewiesen und die Betriebsabläufe sind genügend dokumentiert. Die nachgesuchte Bewilligung kann erteilt werden.
- Mit Schreiben des AWA vom 16. Juni 2016 zur Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) sowie der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen wurde über die betriebsspezifischen Änderungen per 1. Juli 2016 informiert. Diese sind in der vorliegenden abfallrechtlichen Betriebsbewilligung umgesetzt.

Bewilligung

Die beantragte Bewilligung wird gestützt auf Art. 17 AbfG erteilt. Es dürfen ausschliesslich die genannten Abfälle unter den folgenden Auflagen entgegengenommen und behandelt werden (Abkürzungen vgl. Anhang).

Auflagen

1. Betriebsreglement

- 1.1. Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen, in denen jährlich mehr als 100 t Abfälle entsorgt werden, müssen ein Betriebsreglement erstellen, das insbesondere die Anforderungen an den Betrieb der Anlagen konkretisiert. Der Betrieb fällt unter diese Bestimmungen. Das BAFU wird zu gegebener Zeit ein Musterreglement bereitstellen. Wenn das Musterreglement vorliegt, wird das AWA die Bewilligungsnehmerin unter einer Fristansetzung von drei Monaten auffordern, gemäss besagtem Muster für den Betrieb ein Betriebsreglement zu erstellen.

2. Bauabfälle

- 2.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

Abfälle, nicht klassiert als [S] oder [ak]

Ausbauasphalt (maximal 5000 mg/kg PAK im Bindemittel)	R151, R153
Betonabbruch	R151, R153
Brandschutt	R151, R153
Dachziegel	R151, R153
Gemischte brennbare Bauabfälle	R151, R153
Mineralische Bauabfälle	R151, R153
Mischabbruch	R151, R153
Strassenaufbruch	R151, R153

	unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial	R151, R153
17 09	Sonstige Bauabfälle (einschliesslich gemischte Bauabfälle)	
17 09 03 [S]	Gemischte Bauabfälle sowie sonstige Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	R151, R152

- 2.2. Ankommende Ware ist durch Sichtkontrolle zu überprüfen, ob sie nicht bewilligte Abfälle enthält. Nichtkonforme Ware ist abzuweisen.
- 2.3. Werden beim Sortieren nicht bewilligte Abfälle vorgefunden, sind diese auszusortieren.
- 2.4. Die gemischten Bauabfälle dürfen lediglich mit Greifer oder von Hand sortiert (Grobsortierung Stufe 2) und an bewilligte Entsorger weitergeleitet werden.
- 2.5. Der Sortierrest aus der Grobsortierungsstufe (19 12 96 [ak]) ist an eine Anlage mit mechanischer Feinsortierung (Stufe 3) weiterzuleiten oder in einer Deponie des Typs E zu entsorgen, sofern die Grenzwerte für PCB und PAK nach Anhang 5 Ziff. 5.2 Bst. a VVEA nicht überschritten werden und es sich dabei nicht um brennbare Abfälle handelt, die in einer KVA entsorgt werden.
- 2.6. Ausbauasphalt ist auf den PAK-Gehalt im Bindemittel zu untersuchen. Die Eingangskontrolle kann mittels Schnelltest (PAK-Marker Spray) auf einer frisch gebrochenen Fläche erfolgen.

3. Altmittel und Altwaren

- 3.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

Abfälle, nicht klassiert als [S] oder [ak]

	Gemischte Verpackungen (Karton, Papier, Kunststoff)	R151, R152, R153
	Glas	R151, R152
	Grünabfälle	R151, R152
	Kunststoffabfälle	R151, R153
	Metallabfälle, inklusive ausgedienter Geräte ohne Motorenantrieb	R151, R153
	Papier- und Kartonabfälle	R151, R152
	Sperrgut aus Haushaltungen	R152, R153

16 01 Abfälle von Altfahrzeugen verschiedener Verkehrsträger

16 01 03 [ak]	Altreifen	3011, 3025, 7032
16 01 04 [ak]	Altfahrzeuge	7031
16 01 06 [ak]	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	7031
16 01 07 [S]	Ölfilter	R153
16 01 10 [S]	Explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	R151

17 04 Metalle (einschliesslich Legierungen)

17 04 10 [S]	Altmittelkabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	R152, R153
17 04 11 [ak]	Altmittelkabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	3011, 3025, 7032

- 3.2. Unter dem Code 16 01 10 [S] dürfen nur ausgebaute Airbags angenommen werden, die maximale Lagermenge beträgt 200 kg.
- 3.3. Die Altreifen müssen unter Dach oder in geschlossenen Containern gelagert werden.

- 3.4. Ankommende Altfahrzeuge mit Klimaanlage sind in einer separaten Liste zu erfassen (Eingangsdatum, Marke, Typ und Farbe). Die Liste ist der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 3.5. Batterien und Akkumulatoren sind in Kunststoffpaloxen auf befestigten Flächen unter Dach zu lagern.
- 3.6. Altfahrzeuge werden am Standort nicht trockengelegt. Diese sind ohne jegliche Behandlung an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiterzuleiten. Nicht trockengelegte Fahrzeuge dürfen für den Transport nicht zusammengedrückt werden.
- 3.7. Die Klassierung gebrauchter Gebinde richtet sich nach der Vollzugshilfe des BAFU "Klassierung von metallischen Abfällen (ohne Altfahrzeuge und elektrische und elektronische Geräte) und Abfällen aus der Behandlung von metallischen Abfällen" vom 7. Februar 2013. Gebrauchte Gebinde fallen unter Metall- resp. Kunststoffabfälle, nicht klassiert als [S] oder [ak], wenn sie vollständig entleert sind und keine besonders gefährliche Stoffe und Zubereitungen enthalten haben.
- 3.8. Mit Lebensmitteln verunreinigte Verpackungen, Kunststoffabfälle etc. sind auf befestigten Flächen in gedeckten, dichten Mulden oder unter Dach zu lagern.

4. Elektrische und elektronische Geräte

- 4.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 09 [S]	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	R151, R152
16 02 11 [ak]	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW oder H-FKW enthalten	7011, 7032
16 02 13 [ak]	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 oder 20 01 21 fallen	7011, 7032
16 02 97 [ak]	Aus gebrauchten Geräten entfernte elektronische Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 und 16 02 16 fallen	7011, 7032
16 02 98 [ak]	Altmetallkabel	3011, 3025, 7032

- 4.2. Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten, sind in Kunststoffboxen in einem Lagerbereich ohne Brandbelastung zu lagern, die maximale Lagermenge beträgt 2000 kg.
- 4.3. Die Kühlergeräte dürfen nur entgegengenommen, zwischengelagert und ohne weitere Behandlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.
- 4.4. Der Umgang mit den entgegengenommenen Geräten hat gemäss Arbeitshandbuch der Bühlmann Recycling AG zu erfolgen.
- 4.5. Prüfprotokolle externer Stellen sind dem AWA unaufgefordert zuzustellen.
- 4.6. Bei besonderen Vorkommnissen, insbesondere bei gravierenden Entsorgungsproblemen, (z. B. radioaktive Komponenten), ist das AWA unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Holzabfälle

- 5.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

Abfälle, nicht klassiert als [S] oder [ak]

Naturbelassenes Holz	R151, R152
Restholz	R151, R152

15 01 Verpackungen (einschliesslich kommunaler Verpackungsabfälle)

15 01 03 [ak]	Verpackungen aus Holz (Altholz)	7011, 7032
---------------	---------------------------------	------------

17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 97 [ak]	Altholz von Baustellen, Abbrüchen, Renovationen und Umbauten	7011, 7032
17 02 98 [S]	Problematische Holzabfälle	R151, R152
17 09	Sonstige Bauabfälle (einschliesslich gemischte Bauabfälle)	
17 09 03 [S]	Gemischte Bauabfälle sowie sonstige Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (Einschränkung gem. Pt. 5.2)	R151, R152
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen von Siedlungsabfällen	
20 01 37 [S]	Problematische Holzabfälle	R151, R152
20 01 98 [ak]	Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 37 oder 20 01 38 fallen	7011, 7032

- 5.2. Unter dem Code 17 09 03 [S] darf ausschliesslich Holz von Holzkugelfängen angenommen werden.
- 5.3. Die Bewilligungsnehmerin führt eine Eingangskontrolle durch und dokumentiert diese. Die Dokumentation umfasst die Bezeichnung und die Herkunft der Abfälle (Baustelle) sowie Angaben über Art und Menge des Materials. Sie liegt bei Inspektionen zur Einsicht vor.
- 5.4. Altholz und problematische Holzabfälle dürfen nur auf befestigter und über die Schmutzwasserkanalisation entwässerter Fläche gelagert und umgeschlagen werden. Geschreddertes Altholz ist zusätzlich vor der Witterung geschützt zwischenzulagern (überdacht oder in Containern mit einer Blache zugedeckt).
- 5.5. Problematische Holzabfälle sind von den übrigen Holzabfällen zu trennen. Von gemischten Abfällen aussortierte Holzabfälle gelten entweder als Altholz oder als problematische Holzabfälle. Die Vermischung von problematischen Holzabfällen mit anderen Holzabfällen ist verboten.

6. Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

- 6.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

Abfälle, nicht klassiert als [S] oder [ak]

	Farb- und Lackabfälle die keine gefährlichen Stoffe enthalten	R151
08 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb, Anwendung und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11 [S]	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	R151
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
13 02 08 [S]	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle (einschliesslich Mineralölgemische)	R151
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04 [S]	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern	D151, R153
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01 [S]	Bleibatterien und Bleiakkumulatoren	R151, R152
16 06 98 [S]	Gemische von Batterien und/oder Akkumulatoren	R151, R152

20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen von Siedlungsabfällen	
20 01 21 [S]	Quecksilberhaltige Leuchtmittel	R151, R152
20 01 25 [ak]	Speiseöle- und -fette, ohne diejenigen, die aus öffentlichen Sammelstellen stammen	7011, 7021
20 01 26 [S]	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	R151, R152

- 6.2. Die Bewilligungsnehmerin hat durch eigene Kontrollen zu garantieren, dass keine nicht bewilligten Abfälle angenommen und behandelt werden.
- 6.3. Unter dem Code 16 05 04 [S] dürfen nur die halonfreien Feuerlöscher verwertet werden. Halonlöscher dürfen nur entgegengelagert und ohne weitere Behandlung einem autorisierten Entsorgungsunternehmen weitergeleitet werden.

7. Sammelstelle

- 7.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden:
Im Rahmen der privaten Sammelstelle dürfen Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sowie nicht branchenübliche Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus dem Kleingewerbe angenommen werden (z. B. Medikamente, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, quecksilberhaltige Geräte und Batterien, Säuren, Entkalker, Laugen, Javelwasser, andere Chemikalien und Gifte, Leuchtstoffröhren, Motoren- und Speiseöl).
- 7.2. Nicht angenommen werden dürfen:
- regelmässig anfallende, branchentypische Sonderabfälle des Gewerbes (z.B. Farbfälle aus Malerbetrieben)
 - Sprengstoffe, Waffen und Munition (Auskunft durch Kantonspolizei, Tel. 031 638 60 60)
 - radioaktive Abfälle (Auskunft erteilt das Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Strahlenschutz, Tel. 058 462 96 14)
 - infektiöse Abfälle
- 7.3. Die Bewilligungsnehmerin hat durch eigene Kontrollen zu garantieren, dass keine nicht bewilligten Abfälle angenommen und behandelt werden.
- 7.4. Die gesammelten Sonderabfälle werden ausschliesslich zwischengelagert und sind entsprechend den Vorschriften der VeVA zu kennzeichnen und mit den vorgeschriebenen Begleitscheinen regelmässig einem autorisierten Empfänger abzugeben. Die in Kleingebinden angelieferten Sonderabfälle können unter dem LVA-Code 20 01 97 [S] zusammengefasst werden. Dagegen werden Altöl, Speiseöl, Batterien, Farben, Medikamente usw. einzeln codiert und mit separatem Begleitschein abgegeben.
- 7.5. Ausser beim Speiseöl und beim klar spezifizierten Motorenöl dürfen Sonderabfälle weder zusammengeschüttet noch vermischt werden.
- 7.6. Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nur über Auffangschalen aus lagergutbeständigem Material, geschützt vor Regen und Schlagregen, gelagert werden. Keinesfalls dürfen wassergefährdende Flüssigkeiten wie Motorenöl, Farben, Lösemittel, Säuren etc. in ein Gewässer, in die Kanalisation oder in den Boden gelangen. Um dies zu gewährleisten, sind für den Havariefall geeignete Utensilien (Bindemittel, Abdichtmaterial) bereitzustellen.
- 7.7. Die in Gebinden angelieferten Sonderabfälle müssen so voneinander getrennt gelagert werden, dass im Fall einer Havarie keine gefährlichen chemischen Reaktionen wie Explosionen, Bildung von toxischen Gasen, Hitzeentwicklung ablaufen können. Insbesondere müssen saure, alkalische, oxidierende, brennbare und nicht identifizierbare Stoffe voneinander getrennt werden (dies kann beispielsweise durch die Verwendung von lagergutbeständigen Auffangschalen oder Transportkisten erreicht werden). Wässrige Sonderabfälle sind frostsicher zu lagern.

- 7.8. Für den Betrieb einer Sammelstelle für Sonderabfälle müssen der Betriebsleiter wie auch dessen Mitarbeitende geschult sein. Das Fachwissen ist innerhalb von 5 Jahren durch Wiederholungsschulungen zu aktualisieren. Die Teilnahme an Schulungen und Wiederholungsschulungen ist nachzuweisen.
- 7.9. Eine Kopie der Schulungsnachweise des Kurses "Sonderabfallentsorgung Sicher und gesetzteskonform - Nr. 40217" von EcoServe International AG ist dem AWA nach Abschluss der Schulung zuzustellen.
- 7.10. Während den Öffnungszeiten muss geschultes Personal anwesend sein. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Sammelstelle abzuschliessen.

8. Ausnahmen für nicht bewilligte Abfälle

- 8.1. Das AWA kann die Liste der zur Annahme bewilligten Abfälle auf Gesuch hin für ähnliche Abfälle, Versuchsreihen oder Einzelfälle erweitern. Die Gesuche sind mittels der Internet-Applikation EGI (www.apps.be.ch/egi/) einzureichen.

9. Sicherheitsvorkehrungen

- 9.1. Für Havariefälle, zum Beispiel Ölverluste, sind die nötigen Bekämpfungsmittel wie Ölbinde bereitzustellen. Vorkommnisse mit ausfliessenden wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der Kantonspolizei oder der Feuerwehr zu melden.
- 9.2. Die Bewilligungsnehmerin hat Vorkehrungen zu treffen, damit keine Abfälle illegal abgelagert werden (z.B. durch Verbotstafeln, Absperrungen, Umzäunungen usw.). Wenn trotzdem unzulässiges Material zugeführt wird, ist dieses umgehend in einer bewilligten Abfallbehandlungsanlage zu entsorgen.

10. Mengenbeschränkung

- 10.1. Die Menge gelagerter Reifen darf 50 Tonnen nicht überschreiten.

11. Meldepflicht

- 11.1. Spezielle Vorfälle wie Schwierigkeiten mit Abfällen oder wiederholt zurückgewiesene Abfälle sind unverzüglich dem AWA zu melden.
- 11.2. Die Bewilligungsnehmerin meldet die erforderlichen Angaben über die angenommenen Sonderabfälle [S] nach Art. 12 Abs. 1 bis 3 VeVA auf elektronischem Weg mittels des Informatikprogrammes veva-online (www.veva-online.ch). Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Quartals erfolgen. Das Quartal ist als Bestätigung auch dann abzuschliessen, wenn in einer Periode keine Sonderabfälle angenommen wurden.
- 11.3. Die Bewilligungsnehmerin meldet einmal jährlich die erforderlichen Angaben über die angenommenen anderen kontrollpflichtigen Abfälle [ak] nach Art. 12 Abs. 4 VeVA auf elektronischem Weg mittels des Informatikprogrammes VeVA-Online (www.veva-online.ch). Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Jahres erfolgen. Das Jahr ist als Bestätigung auch dann abzuschliessen, wenn in einer Periode keine anderen kontrollpflichtigen Abfälle angenommen wurden.
- 11.4. Die Bewilligungsnehmerin meldet dem AWA innert 30 Arbeitstagen nach Ende des Jahres die Menge der im vergangenen Jahr in der Sammelstelle angenommenen Sonderabfälle, aufgeschlüsselt nach Abfallarten (Farben, Medikamente, Chemikalien, Lösemittel, Altöl usw.) per E-Mail an abfall.awa@bve.be.ch. Wurde in einer Periode keine Sonderabfälle in der Sammelstelle angenommen, ist eine Meldung über 0 kg zu bestätigen.
- 11.5. Die Bewilligungsnehmerin stellt dem AWA einmal jährlich ein Verzeichnis über die angenommenen Mengen der in VVEA Anhang 1 genannten Abfallarten mit Angabe deren Herkunft sowie über die in den Anlagen entstehenden Rückstände und Emissionen zu. Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Jahres erfolgen, dies ab dem Jahr 2019.

12. Veränderungen am Betrieb

12.1. Wesentliche Änderungen im Betrieb, insbesondere abgeänderte oder neue Behandlungsmethoden, Erneuerung von Anlagen, Verlegung des Betriebsstandortes und Wechsel in der Betriebsleitung sowie bei Schlüsselpersonen sind innert Monatsfrist dem AWA zu melden.

13. Dauer der Bewilligung

13.1. Die Bewilligung ist befristet bis zum **31. Oktober 2021**. Mindestens vier Monate vor Ablauf dieser Frist hat die Bewilligungsnehmerin dem AWA schriftlich ein Verlängerungsgesuch zu stellen.

14. Gebühr

14.1. Für diese Bewilligung ist gestützt auf Anhang VIII, Ziffer 3.9 GebV eine Gebühr von **Fr. 1200.-** zu entrichten. Dieser Betrag wird separat in Rechnung gestellt.

Hinweise

- Widerhandlungen gegen diese Bewilligung können nach Art. 60 und 61 USG, nach Art. 37 AbfG oder nach Art. 292 StGB mit Busse bestraft werden.
- Die Bewilligungsnehmerin haftet für alle Schäden, die aus dem Empfang und der Behandlung von Abfällen entstehen. Der Staat haftet nicht für Schäden, die in Ausübung dieser Bewilligung entstehen.
- Das AWA kann bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen und Abklärungen anordnen. Die anfallenden Kosten gehen grundsätzlich zu Lasten der Bewilligungsnehmerin.
- Folgende Merkblätter, Vollzugshilfen und Richtlinien entsprechen dem Stand der Technik und sind zu beachten:
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von Altreifen"
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen"
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von metallischen Abfällen"
 - Allgemeine Gewässerschutzvorschriften für Auto- und Altmittelverwertungsbetriebe (AWA, März 2007)
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten"
 - Faktenblatt Leuchtmittel (BUWAL, Juni 2005)
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von Holzabfällen"
- Die Bewilligung kann insbesondere dann jederzeit ohne Entschädigungspflicht entzogen werden, wenn:
 - die Bewilligungsnehmerin die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt oder gegen Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung verstösst
 - die Auflagen der Bewilligung nicht eingehalten wurden
 - Einrichtungen, Anlagen oder Lagerplätze den Vorschriften nicht entsprechen
 - eine umweltverträgliche Entsorgung der entgegengenommenen Abfälle nicht gewährleistet ist
 - Personen ohne Arbeitsbewilligung beschäftigt werden oder diesen Räumlichkeiten oder Betriebsflächen zum Verrichten von Arbeiten zur Verfügung gestellt werden.
- Das AWA hat jederzeit das Recht, den Betrieb zu besuchen, Dokumente zu überprüfen (z.B. Begleitscheine, Lieferscheine, Entsorgungsnachweise usw.), Anlagen zu kontrollieren, Proben zu erheben sowie zu fotografieren. Analysenkosten werden in der Regel der Bewilligungsnehmerin verrechnet.
- Zu beachten sind Bedingungen und Auflagen anderer Behörden insbesondere in den Bereichen Bauvorschriften, Luftreinhaltung, Gewässerschutz, Brandverhütung, Arbeitnehmerschutz.

- Das AWA kann, gestützt auf die GebV, für Mahnungen eine Gebühr bis zu Fr. 80.- erheben.
- Die Bewilligungsnehmerin hat dem AWA innert 30 Arbeitstagen nach Ende des Jahres über die Mengen Bericht zu erstatten. Die Abfallarten sind nach Anhang 1 VVEA aufzugliedern.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bewilligungsentscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit seiner Eröffnung bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Freundliche Grüsse

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall



Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Zur Eröffnung per Einschreiben an

- REVAG Recycling AG, Industriestr. 5, 3700 Spiez

Kopie an

- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken
- Gemeinde Interlaken, Bauinspektorat, General-Guisanstr. 43, 3800 Interlaken
- AWA/Eg

Anhang

Abkürzungen

AbfG	Gesetz über die Abfälle vom 18. Juni 2003
ak	andere kontrollpflichtige Abfälle gemäss LVA
akb	andere kontrollpflichtige Abfälle gemäss LVA die der Begleitscheinpflicht unterstehen
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BAFU	Bundesamt für Umwelt
EGI	Entsorgungsgenehmigung via Internet
GebV	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995
KoG	Koordinationsgesetz vom 21. März 1994
LVA	Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005
S	Sonderabfälle gemäss LVA
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
UVB	Bericht über die Umweltverträglichkeit / Umweltverträglichkeitsbericht
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988
VeVA	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005
VREG	Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015

Behandlungscodes mit den zugehörigen Prozesscodes

D151	Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil A des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)	7011
R151	Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)	7011
R152	Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)	7021 7031 7032
R153	Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)	3011 3022 3015 3025

Prozesscodes

3011	Sortieren
3015	Trockenlegen, Entfrachten und/oder Zerlegen
3022	Schreddern
3025	Zerkleinern und Trennen
7011	Zwischenlagern von Transportbehältern (Transportbehälter werden nicht geleert)
7021	Zusammenschütten und zwischenlagern
7031	Zwischenlagern (Fahrzeuge werden nicht zusammengedrückt)
7032	Zusammenfügen und zwischenlagern (ohne Sortierung)